

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen (RL-Beratung M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 23. März 2026 – VI 360-e

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 522

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

| <b>1</b> | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>   | <b>2</b> | <b>Gegenstand der Zuwendung</b>   |               |
|----------|---|----------|---|---------------|
| 1.1      | Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen und um eine durch Wissenstransfer und Innovationen wettbewerbsfähige und zukunftsorientierte Ausrichtung der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu etablieren. Damit soll ein Beitrag zum Klima-, Ressourcen-, Umwelt-, Natur- oder Tierschutz geleistet werden. | 2.1      | Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen (neun Beratungsschwerpunkte für Mecklenburg-Vorpommern, siehe Anlage 1) die von landwirtschaftlichen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden zur   | <b>Anl. 1</b> |
|          |   |          | a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,   |               |
|          |   |          | b) Verbesserung des Tierwohls,  |               |
| 1.2      | Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshauhaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:  |          | c) Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz, des Umwelt- und Naturschutzes,  |               |
|          | a) Verordnung (EU) 2021/2115,   |          | d) Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen.   |               |
|          | b) Verordnung (EU) 2021/2116,   | 2.2      | Die Inhalte der einzelnen Beratungsschwerpunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.   |               |
|          | c) Verordnung (EU) 2022/2472,   | 2.3      | Nicht zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert werden.   |               |
|          | d) Delegierte Verordnung (EU) 2022/126,   |          |   |               |
|          | e) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127,   | <b>3</b> | <b>Zuwendungsempfänger</b>  |               |
|          | f) der durch die Europäische Kommission genehmigte GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),   | 3.1      | Zuwendungsempfänger sind die Anbieter der Beratungsleistungen nach Nummer 2.1, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die von der Anerkennungsstelle anerkannt wurden. Für eine Anerkennung müssen die Anbieter der Beratungsleistungen die Voraussetzungen nach Anlage 2 erfüllen.  | <b>Anl. 2</b> |
|          | g) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,  |          | Anerkennungsstelle ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse <a href="https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/">https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/</a> (unter der Kategorie Service - Förderung 2023-2027) abrufbar. |               |
|          | h) GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204),   | 3.2      | Die Endbegünstigten der Beratungsleistungen sind landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.   |               |
|          | i) das ELER-Fördergesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 866).   |          |   |               |
| 1.3      | Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.  | 3.3      | Die Endbegünstigten müssen ihren Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ausnahmen gelten für die Beratungsschwerpunkte 2, 4, 6 und 9 der Anlage 1, für die   |               |

Folgendes gilt: Sofern die Flächen, auf die sich die Beratung bezieht, nachweislich in Mecklenburg-Vorpommern liegen, ist eine Beratung ebenfalls für Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern zulässig.

3.4 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Beratungsleistungen gegenüber:

- a) Endbegünstigten, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 handelt sowie
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Beratungsleistungen sind von den Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 zu erbringen.

4.2 Beratungsvertrag

4.2.1 Über die zu erbringende vergünstigte Beratungsleistung ist zwischen dem Endbegünstigten und dem Anbieter von Beratungsleistungen ein schriftlicher Beratungsvertrag abzuschließen.

4.2.2 Dieser Beratungsvertrag ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Anbieters der Beratungsleistungen,
- b) Name der Beratungskraft oder der Beratungskräfte, welche die Beratung durchführen,
- c) die Betriebsinhabernummer (kurz: BNR-ZD) des Endbegünstigten sowie dessen Name und Anschrift,
- d) mindestens ein Beratungsschwerpunkt nach den Nummern 1 bis 9 der Anlage
- e) Umfang der Beratungsleistungen (Angabe in Stunden),
- f) voraussichtliche Ausgaben für die Beratungsleistungen,
- g) Einräumung der Prüfrechte beim Endbegünstigten, so dass ein Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme nach den in Nummer 6.5 benannten zuständigen Prüfbehörden zusteht. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen, für die die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurden und
- h) das Datum des Vertragsschlusses sowie die Unterschriften der Vertragspartner,
- i) Zusicherung des Endbegünstigten gegenüber dem Anbieter der Beratungsleistungen, auf Verlangen be-

triebliche anonymisierte Daten für eine überbetriebliche Auswertung zur Verfügung zu stellen.

#### 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteil- oder Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt und ist auf drei Beratungen je Endbegünstigten sowie pro Kalenderjahr begrenzt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- a) bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Anlage 1 und
- b) bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b, c oder d bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Anlage 1; die konkreten Zuwendungssätze je Beratungsschwerpunkt ergeben sich aus der Anlage 1, bei einer Erstberatung beträgt der Zuwendungssatz 100 Prozent je Beratungsschwerpunkt.

5.3 Die Zuwendung darf maximal 1 500 Euro je Beratungsleistung betragen. Der Beihilfebetrag ist auf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten bis zu 25 000 Euro gemäß Artikel 22 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 je Dreijahreszeitraum begrenzt.

5.4 Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro je Beratungsschwerpunkt.

5.5 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beratungsleistungen (Beratung und die Vor- und Nachbereitung) in Form von Beratungshonoraren. Die Vor- und Nachbereitung kann dabei auch eine telefonische und digitale Beratung beinhalten. Insgesamt müssen mindestens 25 Prozent der Beratung bei dem Endbegünstigten erbracht werden. Maximal 75 Prozent dürfen für Vor- und Nachbereitungen sowie für telefonische und digitale Beratung aufgewendet werden.

5.6 Der zuwendungsfähige Stundenhonorarsatz beträgt maximal 150 Euro. Abgerechnet wird in vollendeten halben Stunden. Ein Beratungstermin hat die Mindestzeit von zwei Stunden vor Ort nicht zu unterschreiten.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Personalkosten, die über die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beratungsleistungen hinausgehen und
- b) Umsatzsteuer und Skonti sowie sonstige Preisnachlässe.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde betriebliche anonymisierte Daten der Endbegünstigten für eine überbetriebliche Auswertung zur Verfügung zu stellen.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, eine Erklärung zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 151 Absatz 3 der Verordnung 2021/2115 abzugeben.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger kann gemäß Verordnung (EU) 2022/129 im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Hinweisschildern und bleibenden Hinweistafeln am Ort der Investition.
- 6.4 Die Ergebnisse der Beratung, sind durch die Anbieter der Beratungsleistung in einem Beratungsprotokoll zu dokumentieren und durch die Anbieter der Beratungsleistung und die Endbegünstigten zu unterzeichnen.
- 6.5 Prüfrechte  
Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- die Europäische Kommission,
  - der Europäische Rechnungshof,
  - der Bundesrechnungshof,
  - der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
  - das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
  - die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und
  - die Bewilligungsbehörde.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag auf Zuwendung ist elektronisch durch den Anbieter der Beratungsleistung nach Nummer 3.1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Projektförderung - Regierungsportal M-V). Dabei ist anzugeben, welche Beratungsleistungen nach Nummer 2.1 bei den Endbegünstigten erbracht werden sollen. Darüber hinaus sind die jeweiligen Bereitschaftserklärungen der Endbegünstigten zur Inanspruchnahme von Beratungsleistungen elektronisch einzureichen (Mindestangaben gemäß Agrar-GVO: Namen und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Projekts beziehungsweise der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Projekts beziehungsweise der Tätigkeit, Standort des Projekts oder der Tätigkeit, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Projekt beziehungsweise die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung).
- Die Bereitschaftserklärungen mehrerer Endbegünstigter können für Beratungsvorhaben zu einem Beratungsschwerpunkt der Anlage 1 zusammengefasst werden.
- 7.1.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt eine Eingangsbestätigung zum Antrag. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu 44 LHO gilt diese Eingangsbestätigung als Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns. Nach dieser Mitteilung können Beratungsverträge abgeschlossen werden. Im Falle der Ablehnung des Antrages bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 7.1.3 Die Beratungsverträge sind zu den Stichtagen (31. März, 31. Juli oder 30. September) bei der Bewilligungsbehörde elektronisch einzureichen, um beim Bewilligungsverfahren teilnehmen zu können.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.
- Zur Prüfung des Antrages kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Informationen vom Antragsteller fordern.
- Um eine Projektauswahl vornehmen zu können, werden die vollständig eingereichten Anträge (nach Nummer 7.1.1 einschließlich der Beratungsverträge nach Nummer 7.1.3), bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, zum Bewertungsstichtag (entspricht den genannten Stichtagen nach Nummer 7.1.3) unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Projektauswahlkriterien und die Bewertungsstichtage sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Projektförderung - Regierungsportal M-V) abrufbar.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip auf der Grundlage einer formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde digital einzureichenden Mittelanforderung.
- 7.3.2 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen und erbrachte Leistungen benötigt wird. Mit der Mittelanforderung sind abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO folgende Unterlagen vorzulegen:
- das Beratungsprotokoll,
  - ein Nachweis über die erbrachte Beratungsleistung in Form des geleisteten Umfangs und dem zugrundeliegenden Stundensatz,
  - neben dem Nachweis über die Gesamtfinanzierung auch die Rechnung an den Endbegünstigten in Kopie, einschließlich des Zahlungsnachweises.

Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlich ist.

- 7.3.3 Ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO hat der Zuwendungsempfänger seine Mittelanforderung spätestens einen Monat nach Ende des Vorhabenzeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.3.4 Eine Teilauszahlung pro erbrachter Beratungsleistung ist gemäß Nummer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO möglich.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form einzureichen.
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis gilt, abweichend von den Nummern 5.3.6.1 und 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO als erbracht, wenn das Verfahren nach Nummer 7.3 eingehalten wird. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht anzufügen.
- 7.4.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind, die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis nachzuweisen.

## 8. Zu beachtende Vorschriften

- 8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

- 8.2 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 berücksichtigt.
- 8.3 Nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 sind Beihilfen für Beratungsdienste im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

## 9 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

## 10 Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

## 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 146

## EU-Rechtsakte:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 2024/1468, 24.5.2024) geändert worden ist
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1235 vom 12. März 2024 (ABl. L 2024/1235, 26.4.2024) geändert worden ist
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/310 vom 5. Dezember 2024 (ABl. L 2025/310, 12.2.2025) geändert worden ist
- Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22. November 2023 (ABl. L 2023/2607, 23.11.2023) geändert worden ist

**Anlage 1**  
(zu den Nummern 2.1, 2.2, 3.3, 5.2, 7.1.1, 8.3 und 9)

| Nr. | Beratungs-<br>schwerpunkt  | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie  | Zuwendungssatz |
|-----|--|---|----------------|
| 1   | Beratung zu Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung zur Fruchtfolgegestaltung mit dem Ziel einer ausgeglichenen Humusbilanz</li> <li>- Beratung zu erosionsmindernden Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren</li> <li>- Beratung zur Optimierung von N-Bedarfsermittlung und N-Düngeplanung mit dem Ziel der Reduzierung von N-Überschüssen</li> <li>- Optimierung der P-Bedarfsermittlung und P-Düngeplanung mit dem Ziel der Reduzierung von P-Überschüssen</li> <li>- Auswertung der betrieblichen Ergebnisse von Bodenproben des N- und P-Gehaltes des Bodens und der zu verwendenden Wirtschaftsdünger und Erarbeitung von Empfehlungen zur Berücksichtigung in der Düngeplanung</li> </ul> | 90 Prozent     |
| 2   | Beratung zu dem Klima und der Umwelt zugute kommende landwirtschaftlichen Praktiken und Erhaltung landwirtschaftlichen Flächen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung zur Verminderung von Lachgas- und Ammoniakemissionen durch Anwendung emissionsmindernde Ausbringungsverfahren und Auswahl emissionsmindernder Ausbringungzeitpunkte bei der organischen Düngung sowie</li> </ul>  | 80 Prozent     |

| Nr. | Beratungsschwerpunkt | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie  | Zuwendungssatz |
|-----|----------------------|---|----------------|
|     |                      | <p>zur Verbesserung der Wirksamkeit von organischem Stickstoff</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung zur emissionsarmen Lagerung und Ausbringung von organischen Düngern</li> <li>- Fütterungsberatung zur Reduzierung der Nährstoffausscheidung</li> <li>- Beratung zur klimaschonenden Bewirtschaftung kohlenstoffreicher Böden (Moorstandorte) und zur Umsetzung des Moor-schutzkonzeptes, insbesondere:</li> <li>- Beratung zur traditionellen Bewirtschaftung von Grünland und Moorstandorten bei hohen Moorwasserständen, zum Wassermanagement, zur Inanspruchnahme des Förderprogramms „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“</li> <li>- Beratung zu alternativen landwirtschaftlichen Nutzungen auf Moorstandorten, zur Inanspruchnahme des Förderprogramms „Naturschutzgerechte Grünlandnutzung“ Beratung zur Umwandlung von Acker in Grünland, Inanspruch-</li> </ul> |                |

| Nr. | Beratungs-<br>schwerpunkt  | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie  | Zuwendungssatz |
|-----|--|---|----------------|
| 3   | Beratung zu Maßnahmen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nahme des Förderprogramms „Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland oder Galeeriewäldern“</li> <li>- Anbau von Paludikulturen</li> <li>- Energieberatung</li> <li>- Bewirtschaftungsformen, die den Klimagas-Ausstoß aus dem Boden reduzieren</li> </ul>  | 80 Prozent     |
| 4   | Beratung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zu den Anforderungen und möglichen Maßnahmen zum Naturschutz in der Landwirtschaft und Unterstützung bei Maßnahmen zu deren Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung betriebs- und standortbezogener Informationen zu den Anforderungen und den Zielstellungen des Naturschutzes in der Landwirtschaft, u.a. zu nationalen Schutzgebieten, Natura 2000- Gebieten, Biotopt- und Artenschutz, Biodiversität</li> <li>- Ermittlung und Beratung zu erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der Zielstellungen des Naturschutzes und deren betriebsindividuellen Auswirkungen</li> <li>- Beratung zu Fördermöglichkeiten für die Maßnahmenumsetzung</li> <li>- Beratung zu betriebsbezogenen Maßnahmen, die sich aus der Natura 2000</li> </ul> | 80 Prozent     |

| Nr. | Beratungsschwerpunkt  | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie   | Zuwendungssatz |
|-----|---|--|----------------|
| 5   | Beratung zur Erhaltung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft | <p>Managementplanung ergebnen und deren Fördermöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierarten (Anpaarungsempfehlungen, Bewertung der Tiere und Vorschläge zur Selektion, Haltungsempfehlungen) im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen zur Umsetzung der Eiweißstrategie</li> <li>- zur Integration von Elementen der biologischen Vielfalt, die Kulturschädlinge und –krankheiten regulieren, die den Nährstoffkreislauf gewährleisten und die regionalen Wildtiere und –pflanzen erhalten</li> <li>- zur nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung einer größeren biologischen Vielfalt landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kultur- und Wildpflanzenarten und -sorten (einschließlich Zierpflanzen) sowie Nutz- und Wildtierarten</li> <li>- zum landwirtschaftlichen Anbau und zur Erhaltung gefährdeter heimischer Nutzpflanzen, die an regionale Bedingungen angepasst und vom Aussterben bedroht sind</li> </ul> | 80 Prozent     |

| Nr. | Beratungsschwerpunkt   | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie  | Zuwendungssatz |
|-----|--|---|----------------|
| 6   | Beratung zu den Anforderungen oder Maßnahmen zum Wasser- und Bodenschutz | <p>c, d</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung zur Minderung der diffusen Stickstoff- und Phosphorbelastungen von Gewässern wie z.B.:</li> <li>- Bereitstellen von Informationen zur Belastungssituation und zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und der Meerestategie-Rahmenrichtlinie (Nährstoffe, Wasserhaushalt, Mindestwasserbedarf von Einträgen)</li> <li>- Bestimmung des standörtlichen und betrieblichen Gefährdungspotenzials sowie des betrieblichen Nährstoffreduzierungsbedarfs</li> <li>- Ermittlung des standörtlichen und betriebspezifischen Reduzierungspotenzials</li> <li>- Auswertung der betrieblichen Ergebnisse von Beobachtungen des N- und P-Gehaltes des Bodens und der zu verwendenden Wirtschaftsdünger und Erarbeitung von Empfehlungen zur Berücksichtigung in der Düngungsplanung</li> <li>- Verbesserung des betrieblichen Managements beim Einsatz organischer Dünger</li> <li>- Reduzierung der Nährstoffausträge über die Dränung sowie der Direkteinträge in</li> </ul> | 80 Prozent     |

| Nr. | Beratungsschwerpunkt | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie   | Zuwendungssatz |
|-----|----------------------|--|----------------|
|     |                      | <p>Oberflächengewässer (auch Pflanzenschutzmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der mengenmäßigen Belastung von Grundwasser- und Oberflächengewässerkörpern (z.B. Effizienzsteigerung der Bewässerung, Management von Drän- und Grabensystemen)</li> <li>- Beratung zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Die Wasserschutzberatung ist vorrangig zuwendungsfähig in ausgewiesenen Belastungsgebieten für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel sowie</li> <li>- Beratung zum Bodenschutz wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Oberflächenabfluss</li> <li>- Bewirtschaftung von hängigen Flächen bzw. Flächen an Gewässern</li> <li>- Anwendung acker- und pflanzenbaulicher Maßnahmen zur Vermeidung von Wasser- und Winderosion</li> </ul> </li> <li>- Einsatz erosionsmindernder, bodenschonender Bearbeitung- und Bestellverfahren</li> <li>- Fruchtfolgegestaltung mit dem Ziel einer ausgeglichenen Humusbilanz - Verwertung von Abfällen (z.B.</li> </ul> |                |

| Nr. | Beratungs-<br>schwerpunkt   | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie   | Zuwendungssatz |
|-----|---|--|----------------|
| 7   | Beratung zu Anforderungen zu besonders tiergerechten Halteverfahren | <p>Baggergut, Bodenaushub, Seesedimente)</p> <p>- Vermeidung von Bodenverdichtungen - Beratung zu Fördermöglichkeiten wie z.B. zur Umwandlung von Acker in Grünland, Dauerhafte Umwandlung von Acker- in Dauergrünland oder Galeriewälder, Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, wasserseitiger Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastung</p> <p>Beratung zur Umstellung des Betriebes auf andere Haltungssysteme oder Optimierung des bestehenden Halteverfahrens mit dem Ziel:</p> <p>a) Verzicht auf zootecnische Eingriffe am Tier</p> <p>b) Reduzierung von Tierverlusten</p> <p>c) Minimierung des Antibiotikaeinsatzes - Sicherstellung der Unversehrtheit des Tieres, der Tiergesundheit und der Möglichkeit der Ausübung angemessenen arbeitsgemäßen Verhaltens - die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Tieren bei Erkrankungen und Verletzungen, Durchführung und Organisation betrieblicher Eigenkontrollen</p> | 90 Prozent     |
| 8   | Beratung zur Diversifizierung einschließlich                        | <p>a</p> <p>Direktvermarktung - Daseinsvorsorge - Beiträge zu Erholung und Tourismus</p>   | 50 Prozent     |

| Nr. | Beratungsschwerpunkt                                      | Ausrichtung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie  | Zuwendungssatz |
|-----|---|---|----------------|
| 9   | Beratung, die der nachhaltigen Regionalentwicklung dienen | Beratung zu Fragen des Ökolanbaus   | 90 Prozent     |
|     |   | <p>Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit Durchführungsbestimmungen (u. a. Ökokontrollverfahren und rechtliche Regelungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- betriebswirtschaftliche Beratung</li> <li>- produktionstechnische Beratung:</li> <li>a) ökologischen Acker- und Pflanzenbau sowie Grünlandwirtschaft b) ökologische Haltung und Fütterung von Nutztieren</li> <li>- Beratung zur Förderung der 2. Säule (einschließlich Antragstellung) - Vermarktung der Erzeugnisse (z. B. Konzepterstellung, Marktstrukturen und Qualitätsmanagement)</li> <li>- ökologische Wirtschaftsweise in Verbindung mit Maßnahmen des Natur-, Tier- und Wasserschutzes sowie des Erhalts der genetischen Ressourcen</li> </ul> <p>Umstellung auf Ökolanbau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umstellung auf ökologischen Landbau</li> </ul> | c, d           |

**Anlage 2**

(zu den Nummern 3.1 und Nummer 9)

**I. Anerkennungs Voraussetzungen für Beratungsanbieter**

1. Die Beratungsanbieter müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung müssen vorhanden sein. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich.
  - b) Eine mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit muss nachgewiesen werden; Ausnahmen können zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt.
  - c) Eine ausreichende Qualifikation der Beraterinnen oder Berater ist anzunehmen, wenn sie mindestens die Anerkennungs Voraussetzungen für Beratungskräfte nachweisen. Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie jährlich an einschlägigen, beratungsschwerpunktspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bei geförderten Beratungsmaßnahmen wird die Teilnahme an den länderspezifisch angebotenen Fortbildungen verpflichtend gefordert. Sofern als Anerkennungs Voraussetzungen für Beratungskräfte in den einzelnen Beratungsschwerpunkten besondere Anforderungen an Fortbildungen bestehen sind diese nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Fortbildungsabschlüsse oder Teilnahmebescheinigungen. Die Nachweise sind von den Beratungsanbietern vorzuhalten und bei Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
2. Beratungsanbieter verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere, dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und keine Rechtsberatung durchgeführt wird. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.
3. Die Beratungsanbieter erklären ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste der anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.
4. Die Beratungsanbieter verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
5. Die Beratungsanbieter erklären ihre Einbindung in die Organisationsstruktur von AKIS oder die Teilnahme an AKIS.
6. Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  - a) die Anerkennungs Voraussetzungen nachträglich wegfallen,
  - b) gegen eine Verpflichtung verstoßen wird oder
  - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beratungsanbieter unzuverlässig ist. Unzuverlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Beratungsanbieter den Tatbestand des Subventionsbetruges gemäß § 264 des Strafgesetzbuches begangen oder gegen die Regelung in Nummer 2 verstoßen hat.

**II. Anerkennungs Voraussetzungen für Beratungskräfte**

- 1 Allgemeine Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte

### 1.1 Die ausreichende Qualifikation der Beratungskräfte ist anzunehmen, wenn sie

- a) mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweisen; in Ausnahmefällen können auch Beratungskräfte mit Meister-, Techniker- oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden,
- b) eine beratungsmethodische Qualifikation nachweisen,
- c) mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft nachweisen; im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.

Für Beratung in Spezialbereichen können in Einzelfällen einschlägige Qualifikationen von der Anerkennungsstelle anerkannt werden.

### 1.2 Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie jährlich an einschlägigen, beratungsschwerpunktspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Bei geförderten Beratungsmaßnahmen wird die Teilnahme an den länderspezifisch angebotenen Fortbildungen verpflichtend gefordert. Sofern als Anerkennungs Voraussetzungen für Beratungskräfte in den einzelnen Beratungsschwerpunkten besondere Anforderungen an Fortbildungen bestehen sind diese nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Fortbildungsabschlüsse oder Teilnahmebescheinigungen. Die Nachweise sind in den Beratungsunternehmen vorzuhalten und bei Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### 1.3 Die Beratungskräfte müssen die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen oder erklären.

## 2 Besondere Anforderungen an die Beratungskräfte

Folgende besondere fachspezifische Anforderungen sind von den Beratungskräften zu erfüllen:

| <b>Themenbereich der Beratung nach Anlage 1</b> | <b>Besondere Anforderungen an Beratungskräfte</b>   |
|---|---|
| 1   | 1 landwirtschaftliche oder agrarökologische Ausbildung (Bachelor, Master, Diplom)<br>2 Kenntnisse im Ackerbau einschließlich der Bodenbearbeitung und der Grünlandwirtschaft<br>3 Kenntnisse im Dünge-, Pflanzenschutz-, Bodenschutz- und Wasserrecht<br>4 Kenntnisse der Cross-Compliance-Regelungen<br>5 Kenntnisse der bodenschutzrechtlichen Gefährdungssituation in Mecklenburg-Vorpommern (Auftreten von Wasser- und Winderosion)<br>6 Kenntnisse der wasserchemischen Gefährdungssituation |

|   |   |
|---|---|
| <p>2<br/>Themenbereiche mit Ausnahme der Fütterungsberatung zur Reduzierung der Nährstoffausscheidung</p> | <p>1 Landwirtschaftliche oder agrarökologische Ausbildung (Bachelor, Master, Diplom), besondere bodenkundliche und ökologische Kenntnisse, insbesondere für den Bereich kohlenstoffreicher Bodentypen (Moorstandorte)<br/>                 2 Kenntnisse im Dünge-, Pflanzenschutz-, Bodenschutz- und Wasserrecht<br/>                 3 Kenntnisse der Cross-Compliance-Regelungen<br/>                 4 Kenntnisse der bodenschutzrechtlichen Gefährdungssituation in Mecklenburg-Vorpommern (Auftreten von Wasser- und Winderosion)<br/>                 5 Kenntnisse der wasserchemischen Gefährdungssituation</p>  |
| <p>2<br/>Nur für die Fütterungsberatung zur Reduzierung der Nährstoffausscheidung</p>                     | <p>Hochschulabschluss in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt Tierhaltung, der Tiermedizin oder der Biologie, Fachrichtung Zoologie, mit entsprechenden Nachweisen der Sachkunde und Erfahrungen</p>  |
| <p>3</p>  | <p>1 Berufsabschluss im Bereich Landwirtschaft, Gartenbau oder Energie<br/>                 2 In einem dieser Bereiche muss mindestens ein Meisterabschluss oder Abschluss eines Hochschulstudiums vorliegen<br/>                 3 Nachweis der Fortbildung im Bereich Energieberatung durch Nachweis entsprechender Fortbildungsabschlüsse oder Nachweis der IHK-Anerkennung als europäischer Energiemanager<br/>                 4 Praxiserfahrung in der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen<br/>                 5 Kenntnisse der Cross-Compliance-Regelungen<br/>                 6 Kenntnisse in den Bereichen „TA-Luft“, „Energiebilanzen“, „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ und „Emissionsmindernde Bodenbearbeitungs-, Fütterungs- sowie Haltungsverfahren“</p> <p>Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe nach den Nummern 1 und 2 sind:<br/>                 Energie-Berufe:<br/>                     Anlagenmechaniker Heizungs- und Klimatechnik<br/>                     Elektroanlagenmonteur<br/>                     Elektroniker<br/>                     Industrieelektriker<br/>                     Informationselektroniker<br/>                     Systemelektroniker</p> <p>Agrarberufe:<br/>                     Gärtner<br/>                     Landwirt<br/>                     Tierwirt</p> |

|   |   |
|---|---|
| 4 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Abschluss eines einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (Biologie, Ökologie, Landschaftsökologie; Agrarökologie, Landespflege, Landschaftsplanung oder vergleichbar) sowie Abschluss Landwirtschaftsmeister mit Nachweis Tätigkeit in einem Ökolandbaubetrieb<br/><b>Nachweis: Zeugnis: beglaubigte Abschrift, Bescheinigung des Betriebes mit Stempel und Unterschrift (Grund: Qualitätssicherung im Hinblick auf das Beratungsziel)</b></li> <li>2 Abschluss einer Qualifizierungsveranstaltung der Landeslehrstätte oder eines speziell Beauftragten<br/><b>Nachweis: Teilnahmebescheinigung: Kopie (Grund: Qualitätssicherung durch Nachweis Aufbauqualifikation in Bezug auf das Beratungsziel)</b></li> <li>3 Teilnahme (mindestens einmal jährlich) an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, die über die Landeslehrstätte im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie angeboten werden oder Teilnahmenachweis Fachberatertagung Naturschutz im Ökolandbau Wiesenhaus Loheland, Fulda oder Teilnahme an Schulung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Agrarförderung und AUKM ab 2023</li> <li>4 <b>Nachweis: Teilnahmebescheinigung: Kopie (Grund: Qualitätssicherung durch Nachweis aktueller bundeslandspezifischer Erfahrungsaustausch und laufende Fortbildung in komplexer Beratungsmaterie)</b></li> </ol> |
| 5 | <p>Abschluss Diplom, Master, Bachelor in der Landwirtschaft, bevorzugt in der entsprechenden Fachrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Fall tiergenetischer Ressourcen muss der Berater Mitarbeiter in einem Zuchtverband sein, der die Rassen betreut und Kenntnisse auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts haben</li> <li>- im Fall pflanzengenetischer Ressourcen müssen Erfahrungen in der entsprechenden Anbauberatung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Pflanzenzucht und des Pflanzenbaus vorhanden sein</li> </ul>   |
| 6 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Nachweis Hochschulabschluss in der Fachrichtung Agrarwissenschaft</li> <li>2 erfolgreiche Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung (Anerkennungsschulung)</li> <li>3 Teilnahme (mindestens einmal jährlich) der Beraterinnen oder Berater an Fortbildungsveranstaltungen, die über die Arbeitsgemeinschaft Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft angeboten werden</li> <li>4 Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Abfallwirtschaft (Abfallrecht mit Kreislaufwirtschaftsgesetz und Bioabfallverordnung, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Düngerecht mit Düngemittelverordnung, Düngeverordnung, Bodenschutzrecht)</li> <li>5 Kenntnisse im Dünge-, Pflanzenschutz-, Bodenschutz- und Wasserrecht und Kenntnisse der bodenschutzrechtlichen Gefährdungssituation in Mecklenburg-Vorpommern (Auftreten von Wasser- und Winderosion)</li> </ol>  |

|   |  |
|---|--|
| 7 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Hochschulabschluss in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt Tierhaltung, der Tiermedizin mit entsprechenden Nachweisen der Sachkunde und Erfahrungen</li><li>2 Kenntnisse des Tierschutzrechts und des landwirtschaftlichen Baurechts</li></ol>                           |
| 8 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Hochschulabschluss in der Landwirtschaft oder Betriebswirtschaft</li><li>2 mehrjährige Erfahrung in der Agrarberatung von Unternehmen im ländlichen Raum</li><li>3 Kenntnisse der Betriebswirtschaft, des Marketings, des Tourismus- und Regionalmanagements</li></ol> |

|   |   |
|---|---|
| 9 | <p>1 Grundqualifikation (mindestens eine Anforderung muss erfüllt sein):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochschulstudium (Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau, Agrarökologie, Fischwirtschaft) – Abschluss Bachelor, Master oder Diplom</li> <li>- abgeschlossener Meisterlehrgang (Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau)</li> <li>- Berufserfahrung (mind. 5. Jahre) im Praxisbetrieb (Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau, Fischwirtschaft) oder vergleichbare Qualifikation</li> </ul> <p>und</p> <p>2 Ökolandbauqualifikation (mindestens eine Anforderung muss erfüllt sein)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildungsinhalte zur ökologischen Landwirtschaft im Rahmen des o.g. Hochschulstudiums (Prüfungsinhalte Ökolandbau)</li> <li>- Ausbildung auf ökologisch wirtschaftendem Betrieb im Rahmen der Berufsausbildung (Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau)</li> <li>- Tätigkeit auf ökologisch wirtschaftendem Betrieb (EU-Kontrollverfahren) mind. 3 Jahre oder vergleichbare Qualifikation</li> <li>- mind. 3-jährige Tätigkeit bei einer Öko-Kontrollstelle</li> <li>- Projektarbeit oder Forschung zur ökologischen Landwirtschaft mind. 3 Jahre</li> <li>- Beratung von mindestens 20 biozertifizierten Betrieben in den letzten beiden Jahren</li> <li>- Beratung von mindestens 10 biozertifizierten Betrieben in den letzten beiden Jahren und Besuch von jährlich mindestens 5 mindestens eintägigen Fortbildungen</li> </ul> <p>und</p> <p>3 Bestandene schriftliche Zugangsprüfung (Sachkundenachweis) des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V</p> <p>und</p> <p>4 Anforderung an bereits anerkannte Beratungskräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an mindestens 2 eintägigen Fortbildungsveranstaltungen zum ökologischen Landbau pro Jahr</li> </ul> |
|---|---|